

**Empfehlung der Leistungserbringerverbände in Bayern
zur Verrechnung von Praxisanleitungsleistungen zwischen Kooperationspartnern
im Rahmen der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)**

Vorbemerkung

Die generalistische Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht sowie einer praktischen Ausbildung. Letztere gliedert sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz und weitere Einsätze. Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit.

Pflicht- und Vertiefungseinsätze sowie die weiteren Einsätze sind in Einrichtungen der ambulanten Akut- und Langzeitpflege, der stationären Langzeitpflege, der stationären Akutpflege, der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung zu absolvieren.

Zur Erfüllung dieser Vorgaben ist eine Vielzahl der Träger der praktischen Ausbildung auf Kooperationen mit anderen geeigneten Einrichtungen angewiesen. Die auch während der Einsätze bei den kooperierenden Einrichtungen sicherzustellende Praxisanleitung wird in der Praxis regelhaft von diesen selbst übernommen.

Die Träger der praktischen Ausbildung erhalten ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung umfasst auch die Ausbildungskosten der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Es setzt sich zusammen aus den Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und aus den Kosten der praktischen Ausbildung je Auszubildender/Auszubildendem. Hiervon sind auch die Kosten der praktischen Anleitung durch Praxisanleiter/-innen einschließlich Reisekosten umfasst.

§ 29 Abs. 1 Satz 2 PflBG regelt den Grundsatz, dass die Kosten der Kooperationspartner, die in der Pauschale für die Kosten der praktischen Ausbildung enthalten sind, an die Kooperationspartner weiter zu leiten sind.

Das Ausbildungsbudget wurde von den vom PflBG benannten Parteien als Pauschalbudget vereinbart und nach Sektoren differenziert:

| Sektor | 2020/2021 | 2022/2023 |
|--|------------------|------------------|
| Einrichtungen der ambulanten Altenpflege | 9.000,00 € | 9.050,00 € |
| Einrichtungen der (teil-)stationären Altenpflege | 8.700,00 € | 8.930,00 € |
| Krankenhäuser | 8.050,00 € | 8.550,00 € |

Das Ausbildungsbudget beinhaltet alle in Anlage 1 Teil B PflAFinV aufgeführten Kostenbestandteile, wobei die Leistungserbringerverbände ca. 80 % für die Kosten der Praxisanleitung und ca. 20 % für Sachaufwand, sonstigen Personalaufwand, Betriebskosten der Gebäude und sonstige Gemeinkosten veranschlagt haben. Die Parteien konnten sich nicht darauf verständigen, den einzelnen Kostenpositionen konkrete Werte zuzuweisen, so dass ausschließlich ein Gesamtbudget verhandelt wurde.

Für kooperierende Einrichtungen ergibt sich die Schwierigkeit, aus dem zur Verfügung stehenden Ausbildungsbudget jenen Wert abzuleiten, der für die Praxisanleitung aufgewendet werden kann. In der Folge kommt es zu Unsicherheiten bei den Einrichtungen, in welcher Höhe Leistungen der Praxisanleitung zu vergüten sind, die im Rahmen von Einsätzen bei Kooperationspartnern von diesen durchgeführt werden.

Empfehlung

Mit der folgenden Empfehlung möchten die Leistungserbringerverbände in Bayern eine Orientierungshilfe bieten, wenn sich Kooperationspartner für einen finanziellen Ausgleich erbrachter Praxisanleitungsleistungen entscheiden (Verrechnung). Sie soll Kooperationen stärken, eine angemessene Vergütung bayernweit unterstützen und Erleichterung in der praktischen Umsetzung des PflBG bringen, damit sich alle Beteiligten auf das Wesentliche – eine qualitativ hochwertige Pflegeausbildung – konzentrieren können.

Es ist nicht Ziel dieser Empfehlung, bereits bestehende Vereinbarungen zwischen Kooperationspartnern als unpassend oder gar nichtig zu erklären.

Abgeleitet aus durchschnittlichen Parametern der tariflichen Vergütung und des für die Praxisanleitung erforderlichen Zeitaufwands von mind. 83 Stunden/Jahr (= 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit) zuzüglich Vor- und Nachbereitung, empfehlen die Leistungserbringerverbände eine Vergütung in Höhe von **45,00 - 55,00 € pro erbrachter Stunde Praxisanleitung**.

Die Leistungserbringerverbände in Bayern möchten mit dem genannten Korridor einen Rahmen aufzeigen, den sie für angemessen erachten. Bei Vorliegen entsprechender individueller Rahmenbedingungen kann von den Kooperationspartnern selbstverständlich auch eine Vergütung außerhalb dieses Korridors vereinbart werden. Die Empfehlung hat keinen bindenden Charakter.

München, den 15.07.2021

Die folgenden Leistungserbringerverbände in Bayern sind Beteiligte an dieser Empfehlung:

- Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.
- Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V.
- Diakonisches Werk der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern e.V.
- Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e. V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.
- Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
- Bayerischer Städtetag K.d.Ö.R.
- Bayerischer Bezirketag K.d.Ö.R.
- Bayerischer Landkreistag K.d.Ö.R.
- MÜNCHENSTIFT als Vereinigung von Pflegeheimträgern
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa), Landesgruppe Bayern
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB), Landesverband Bayern
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe, DBfK Südost e.V.
- Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V. (ABVP), Geschäftsstelle Süd
- B.A.H. – Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V., Landesverband Bayern
- Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V. (bad), Landesverband Bayern